



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juni 2016

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		176	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Moers Vinn I / II - Wasserschutzgebiets-verordnung Moers Vinn I / II - vom 24.05.2016	S. 244
171	Auflösung einer Stiftung (Stiftung Buch und Wissen)	S. 237		
172	87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brügggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)	S. 238		
173	Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	S. 240		
174	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG (ehemals BayerMaterialScience AG in Krefeld)	S. 242		
175	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG, Wesel	S. 243		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		177	Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)	S. 254
		178	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220724185)	S. 255
		179	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf	S. 255

Beilage zu Ziffer 176: Anlage A und eine Übersichtskarte DIN A4 farbig.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Buch und Wissen)

Bezirksregierung
21.13 -St. 853

Düsseldorf, den 20. Juni 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Stiftung Buch und Wissen“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der Stiftung Buch und Wissen (St. 853) mit der Folge der Vermögensübertragung zu gleichen Teilen auf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Herzogin Anna Amalia Bibliothek der Klassik Stiftung Weimar gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 29.12.2015 genehmigt.

Die Stiftung Buch und Wissen (St. 853) ist damit erloschen.

Ihr Vermögen wird auf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Herzogin Anna Amalia Bibliothek der Klassik Stiftung Weimar übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der mit der Liquidation beauftragten Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch die Rektorin, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf sowie der Klassik Stiftung Weimar,

vertreten durch den Präsidenten, Burgplatz 4 in 99423 Weimar anzumelden.

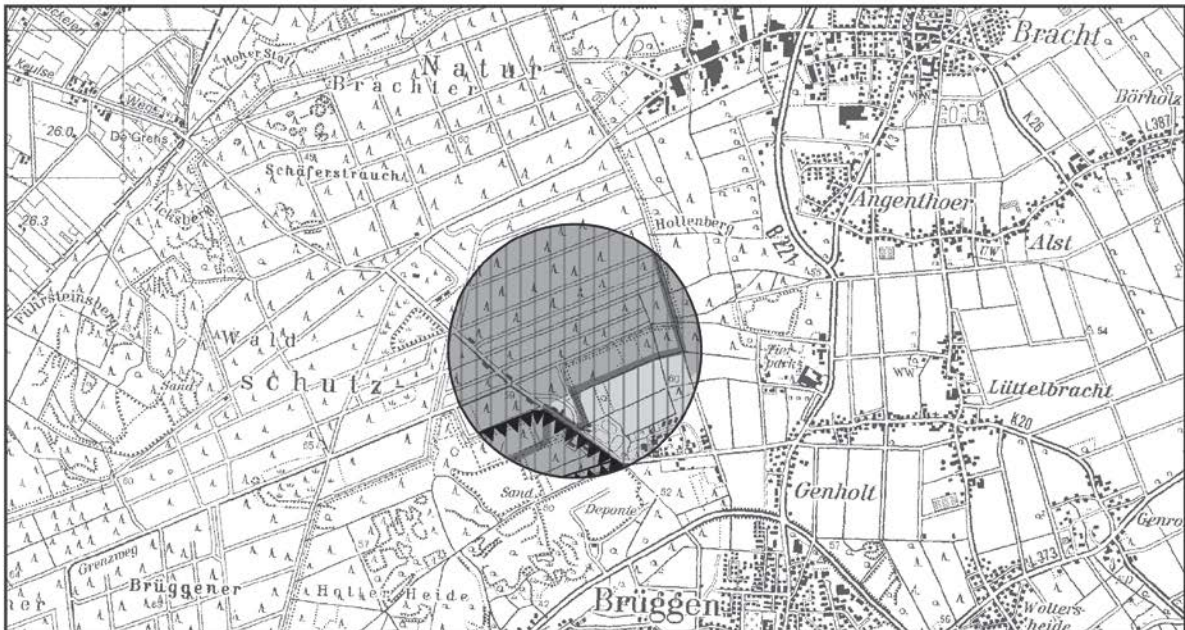
Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.237

172 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Brüggen (Umwandlung ASB-E in BSN – FFH-Gebiet im Brachter Wald)

Bezirksregierung
32.01.02.01-87_RPÄ-107

Düsseldorf, den 23. Juni 2016

In der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich des Munitionsdepots Brüggen ist die Umwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in eine Freiraumdarstellung Wald und überlagernde Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Natur (BSN) beabsichtigt. Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche mit der Darstellung Wald und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und der überlagernden Darstellung Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden ebenfalls durch die Darstellung Wald, AFA und die Freiraumfunktion BSN ersetzt. Der betreffende Bereich hat eine Größe von insgesamt ca. 90 ha.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Schutz der Natur |
|  | Waldbereiche |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |

Die Regionalplanänderung umfasst auch die Streichung des Ziels 2, Kap. 2.6 des Regionalplans (GEP 99), in dem bestimmt wird, dass der zeichnerisch dargestellte ASB-E in Brüggen nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden darf. Durch den Wegfall der zeichnerischen Darstellung des ASB-E wird die textliche Festlegung hinfällig.

Die Darstellung des ASB-E im GEP 99 basierte auf den früheren Nachfolgenutzungsabsichten des Munitionsdepots Brüggen, das der Entwicklung eines Ferien- und Freizeitgebietes zugeführt werden sollte. Der ASB-E liegt innerhalb des im Jahr 2004 durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302) (FFH-Gebiet) nach der gleichnamigen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der europäischen Union. Die

FFH-Gebiete sind nach Art. 4 der FFH-RL als auf Dauer gesicherte besondere Schutzgebiete zu sichern und gem. Art. 6 FFH-RL sind erforderliche Maßnahmenkonzepte für diese zu erstellen. Aufgrund dessen sieht der aktuelle Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD-E) bereits einen Bereich zum Schutz der Natur anstelle des ASB-E vor. Im Landschaftsplan des Kreises Viersen ist der Bereich bereits als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt.

Anlass für die Regionalplanänderung ist ein Vertragsverletzungsverfahren, welches die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland Ende Februar 2015 eingereicht hat. Mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU wurde auf die noch ausstehende dauerhafte Festsetzung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Viersen bis zum Ablauf des Jahres 2017 sowie auf drohende Strafzahlungen bei Nichteinhaltung aufmerksam gemacht. Wie zuvor bereits erläutert, ist der RPD-E bereits konform mit der Umsetzung des FFH-Gebietes. Der im RPD-E dargestellte BSN ist als Ziel in Aufstellung ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und als solches bereits u. a. durch die Landschafts- und Bauleitplanung in Aufstellungs- und Änderungsverfahren der Landschafts- und Bauleitpläne zu berücksichtigen (§ 3 S. 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 ROG). Einer landesplanerischen Anpassung der erforderlichen Landschaftsplanänderung steht der bislang als ASB-E dargestellte Bereich als Ziel der Raumordnung aber noch im gültigen Regionalplan GEP 99 entgegen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf die dauerhafte Unterschutzstellung des Gebietes vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der Regionalplanänderung der ASB-E sowie daran angrenzende Restflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden bei Brügggen-Bracht“ sowie Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung als Wald und AFA mit überlagernder Freiraumfunktion BSN dargestellt. Somit wird der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen und auch die Sicherstellung der Biotopverbundflächen ist gewährleistet.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch die 87. Regionalplanänderung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Umweltberichtes entfällt. Es ist auch zu erwarten, dass die zu beteiligenden Stellen diese Einschätzung teilen werden. Aufgrund dessen wird die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Screening) der 87. Regionalplanänderung im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt. Die Beteilig-

ten können auch zu der Absicht, auf die Umweltprüfung zu verzichten, während der Beteiligung Stellung beziehen. Hierfür ist insbesondere die Screening-Prüfliste in Anhang 3 der Sitzungsvorlage zur 65. Sitzung des Regionalrates heranzuziehen.

Durch die Streichung der bisherigen Darstellungen ASB-E und BSLE und die zukünftige Darstellung Wald, AFA und BSN im Regionalplan GEP 99 für die Planungsregion Düsseldorf erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes. Insoweit wird eine dem Verfahrensinhalt angemessene Beteiligungsfrist und eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 65. Sitzung am 23.06.2016 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Gemeinde Brügggen entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 87. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 14. Juli 2016 bis einschließlich 14. August 2016

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 368a

montags bis donnerstags: 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 09.00 bis 14.00 Uhr

b) Kreis Viersen

Kreisverwaltung Viersen
Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 09.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 09.00 bis 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken können in der Zeit vom 14. Juli bis zum **14.08.2016** schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), per E-Mail (katharina.kaboth@brd.nrw.de oder birgit.zechel@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift (bitte für Niederschrift elektronische Anmeldung; 0211-475-2356/-2366) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde während der vorstehenden Auslegungszeiten bei der Bezirksregierung Düsseldorf am dortigen Auslegungsort geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung Viersen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 87. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung werden die Raumordnungspläne wirksam.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Unterlagen, die an den Auslegungsstellen bereitgehalten werden, d.h. der Planentwurf und die Begründung, wurden auch auf dieser Internetseite elektronisch veröffentlicht:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2016/64PA_TOP4_PA_65RR_TOP5.pdf

Die entsprechende Sitzungsvorlage zur Erarbeitung der 87. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf im Sitzungsarchiv des Regionalrates unter TOP 5 der Tagesordnung der 65. Regionalratsitzung vom 23.06.2016.

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2016/index.html

Im Auftrag
gez. Kaboth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.238

173 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 30. Juni 2016

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 08.06.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines Gasometers gestellt. Darüber hinaus wurde der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Errichtung der Anlagenteile beantragt.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.2.1 und Nr. 9.1.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV): Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen (Integriertes Hüttenwerk) und Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr. Die Anlagennummer 9.1.1.1 ist in der Spalte c der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Für das Vorhaben ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die geänderte Anlage soll in der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim, Flur 11/4, Flurstück 333/479 betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Lagerbehälters (Gasometer) zur Zwischenspeicherung von Koks- und Hochofengas

(Mischgas) mit einem Nennvolumen von 60.000 m³ und einem nutzbaren Speichervolumen von 50.000 m³ bei einem Betriebsdruck von 80 mbar sowie die dazugehörigen Leitungen und Aggregate. Der geplante Gasometer hat eine Gesamthöhe von 68,7 m und einen Durchmesser von 37,7 m. Er soll den vorhandenen Gasometer ersetzen, der ein Speichervolumen von 50.000 m³ bei einem Betriebsdruck von 35 mbar hat.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **07.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Süd, Zimmer 1, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
und	
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

07.07.2016 bis einschließlich 22.08.2016

vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Personen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt diejenige unterzeichnende Person als vertretende Person der übrigen unterzeichnenden Personen, die darin mit ihrem Namen, ihrem Beruf und ihrer Anschrift als vertretende Person bezeichnet ist, soweit sie nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

- 2) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den unter Nr. 4 genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab

Donnerstag, den 06.10.2016, ab 10.00 Uhr

im

Gemeindesaal der Katholischen Gemeinde St. Stephanus

in Duisburg - Ungelsheim, Goslarer Str. 84, 47259 Duisburg

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.240

174 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG (ehemals BayerMaterialScience AG in Krefeld)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0050/15/4.1.2

Düsseldorf, den 16. Juni 2016

Antrag der Covestro Deutschland AG (ehemals BayerMaterialScience AG) auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Formalinbetrieb N 181

Die Covestro Deutschland AG (ehemals Bayer MaterialScience AG) hat mit Datum vom 08.05.2015, ergänzt am 23.05.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Formalinbetrieb N 181 durch Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie diverse Modifizierungen in der Freianlage N181 und den Tanklagern N188 und N198 auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Bereinigung bzw. Aktualisierung der Genehmigungssituation sowie der im Folgenden aufgeführten Änderungen der mit den BImSchG-Genehmigungen 55.8851-8859/3199 vom 11.04.1988 und 55.8851-8859/3511 vom 15.03.1990 genehmigten Änderung des Formalinbetriebes.

- Anpassung des Schutzkonzeptes basierend auf der letzten Sicherheitsbetrachtung
- Aktualisierung der Abfallsituation (Bündelung einer Vielzahl von RS-Nummern zu Hauptabfallströmen)
- Verzicht auf die Methanol-Übernahme per Tankwagen an der Abfüllstelle N 181
- Außerbetriebnahme und Demontage der Abfüllstelle N 181

- Substitution von Hydrazin- und Ammoniaklösung durch Amine zur Speisewasserkonditionierung
- Verzicht auf den Einsatz von Stabilisatoren (z. B. Benzoguanamin, Triethylenglykol)
- Verzicht auf die Verladeeinrichtung für Formalin in Bahnkesselwagen an der Abfüllstelle N 198
- Nutzungsänderung des Formalin-Behälters B5026 im Tanklager N 198. Dieser Behälter soll unter neuem AKZ (V400AU01BA026) zukünftig für -Abwasser genutzt werden.
- Verbrennung von Wasserstoff aus der Chlor-Elektrolyse N 253 (BMS, Anlagen-Nr. 01) in der TAR des Formalin-Betriebes. Die Leistung der TAR in Bezug auf die Dampferzeugung bleibt unverändert.
- Änderung bzw. Streichung von Nebenbestimmungen

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.242

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG, Wesel

Bezirksregierung
54.06.06.15-2

Düsseldorf, den 10. Juni 2016

Die

**Fa. Weseler Grundstücksverwaltungs
B.V. & Co. KG
Abelstraße 43
46483 Wesel**

beabsichtigt, eine Erhöhung der Entnahme und Einleitungsmenge von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe in ihrem Laborgebäude A 6 auf dem Grundstück in 46483 Wesel, Abelstraße 45, vorzunehmen, um das Laborgebäude je nach Bedarf zu beheizen oder zu kühlen.

Das gehobene Grundwasser soll nach Durchlaufen der Wärmepumpe über den zweiten Brunnen wieder dem Grundwasserleiter zugeführt werden.

Die voraussichtliche Gesamtentnahme- bzw. Einleitungsmenge wird von 195.000 m³/a auf 350.000 m³ erhöht.

Für dieses Vorhaben hat die Fa. Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG unter dem 05. Februar 2016 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter dem Az: 54.06.02.02-WES-011/09 vom 29.06.2009 nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, beantragt. Das Verfahren wird unter dem Az.: 54.06.06.15-2 geführt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ pro Jahr ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Weseler Grundstücksverwaltungs B.V. & Co. KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.243

176 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Moers Vinn I / II - Wasserschutzgebietsverordnung Moers Vinn I / II – vom 24.05.2016

Bezirksregierung
54.06.08.15-2 (102)

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Moers Vinn I / II – Wasserschutzgebietsverordnung Moers Vinn I / II – vom 24.05.2016

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III
- § 4 Schutz in den Zonen I – III

- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Sonstige Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 51, 52, 96 bis 99 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528),
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

wird, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Moers Vinn I / II der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2)

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Wesel und der Stadt Duisburg auf die folgenden Gemarkungen und Flure:

Kreis Wesel	Gemarkung	Flur (teilweise)
Moers	Kapellen	1 und 2
	Moers	10 und 11
	Asberg	3
	Hülsdonk	3 und 4
	Schwafheim	1, 3, 4 und 5
	Vinn	1, 2 und 3
Neukirchen-Vluyn	Neukirchen	8, 9, 10 und 11
	Vluyn	2

Stadt	Gemarkung	Flur (teilweise)
Duisburg	Rumeln	1

(4)

Die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gibt einen Überblick über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzone.

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die aus 8 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der - dieser Verordnung beigefügten - Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzone.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde -, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;

2. Landrat des Kreises Wesel - Untere Wasserbehörde -, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel;

3. Bürgermeister der Stadt Moers, Meerstr. 2, 47441 Moers;

4. Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn;

5. Oberbürgermeister der Stadt Duisburg - Untere Wasserbehörde -, Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1)

Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider. Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen
- Kleinkläranlagen (DIN 4261 und DIN EN 12566), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder Kleinkläranlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik – DIBt -)
- Stauraumkanäle mit Entlastung im Mischsystem
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung.

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Die Vorgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung, sofern sie nicht über die Mischwasserbeseitigung erfolgen sollte, ergeben sich aus bundeseinheitlichen Richtlinien (RAS-Ew, RiSt-Wag) sowie aus zwei Runderlassen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Der Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 – IV – 90310012104 - (MBl. NRW S. 583) ist vorrangig für Einleitungen in Oberflächengewässer, der Runderlass „Niederschlagsentwässerung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (MBl. NRW S. 654) ist vorrangig für die Einleitung ins Grundwasser anzuwenden. Die Richtlinien und Erlasse sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nach den o.g. Runderlassen ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser

- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln, im Übrigen gelten die Anforderungen der o.a. Erlasse.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

(6)

Erdwärmennutzung / Geothermie ist die Nutzung der als Wärme gespeicherten Energie zum Heizen oder Kühlen von Gebäuden mittels 3 Systemen:

- **Erdwärmesonden** entziehen in der Regel durch ein Wasser-Sole-Gemisch (in einem geschlossenen Kunststoffrohrsystem) dem umgebenden Gestein Wärme und heben mit Hilfe einer Wärmepumpe die gewonnene Erdwärme auf das gewünschte Heiztemperaturniveau an;
- **Erdwärmekollektoren** entsprechen der Anwendungsweise von Erdwärmesonden, wobei die Kollektoren horizontal in einer Tiefe von 1,30 – max. 1,50 m in den unverbauten Untergrund eingebaut werden;
- **Geothermische Brunnenanlagen** (Förderbrunnen und Schluckbrunnen) nutzen das Grundwasser direkt als Wärmequelle.

(7)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(8)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(9)

Eine **gewässerschonende Düngung** oder eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird oder die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Weise erfolgt, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(10)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Nutztvieh vermischt mit Wasser, natürlichen Umwandlungsprodukten und mitunter auch Einstreu. Im Gegensatz zur Jauche hat Gülle einen höheren Trockensubstanzanteil. **Geflügelkot** unterliegt in dieser Verordnung den gleichen Regelungen wie Gülle oder Jauche.

(11)

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab 3 Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(12)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, auch vermischt mit Wasser.

(13)

Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(14)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft und mineralische Düngemittel.

Keine Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind Klärschlämme i.S.d. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) und Bioabfälle im Anwendungsbereich der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf langwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung.

(15)

Pflanzenschutzmittel sind Mittel die für einen der nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge der Pflanze zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler)
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durch das Pflanzenschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen sowie europäische Rechtsvorschriften geregelt. Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (Regelungen hierzu enthält das Pflanzenschutzgesetz).

Die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** auf Freiflächen wird durch die Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift geregelt.

Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung.

Der zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendige **Sachkundenachweis** ist durch eine Ausbildung oder das Ablegen einer Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung zu erbringen. Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich.

(16)

Biozid-Produkte sind dazu bestimmt auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen. Biozid-Produkte werden in vier Hauptgruppen unterteilt:

- Desinfektionsmittel

- Schutzmittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Sonstige Biozide

Die Zulassung von Biozid-Produkte ist durch das Chemikaliengesetz sowie durch europäische Rechtsvorschriften geregelt. Nicht als Biozid-Produkte gelten solche Produkte, die bereits durch andere Regelungen, z. B. als Pflanzenschutzmittel, erfasst sind.

(17)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Verwerter-erlasse; Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001 und 14.09.2004).

(18)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester
- halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Bekämpfung von Schadorganismen oder von unerwünschte Pflanzen / Pflanzenteile sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)

- Biozid-Produkte
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Bioabfälle
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm
- Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17.05.1999 (BAnz. Nr. 98a) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(19)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die nach Durchführung und Feststellung einer Risikoanalyse in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(20)

Wesentliches Ändern einer Anlage ist jede Änderung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

(21)

Abfallbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit verschiedenen Verfahren oder Kombination(en) dieser Verfahren behandelt werden.

(22)

Abfallumschlaganlagen sind Anlagen zum Umfüllen und Umsortieren von Abfällen, wobei die Abfälle zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt werden.

(23)

Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Grundwasser sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung.

(24)

Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind für das jeweilige Gebiet der Kreis Wesel und die Stadt Duisburg. Ausnahmen ergeben sich aus der jeweils geltenden Zuständigkeitsverordnung des Landes NRW.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I - III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4

Schutz in den Zonen I - III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz biologischer und chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur

Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

§ 5

Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Behörden oder deren Beauftragten, zu dulden.

(2)

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind.

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die Begünstigte sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-, Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden oder deren Verwaltungshelfer zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte ist vorher zu hören. Soweit berechnete Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie der Begünstigten und - soweit beteiligt - der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die zuständige Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Begünstigte kann im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 - 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 52 Abs. 4 und 5 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und / oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge

- Art der Aufbringung
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart
- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) – mindestens 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres - aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführenden Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen nach Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann jährlich durchzuführen.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die zuständige Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetations-

periode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) – mindestens 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres - aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge der Pflanzenschutzmittel sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Wasserbehörde über die Kreisstelle

der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die zuständige Wasserbehörde weiter.

§ 8

Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach Anlage A entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise sowie bei Anlagen, von denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgehen kann, eine Risikobetrachtung zur Feststellung des Gefährdungspotenzials beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, zu hören. In hygienischen und gesundheitlichen Belangen beteiligt die zuständige Wasserbehörde zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt und in landwirtschaftlichen Belangen auch die Landwirtschaftskammer.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung

gebetet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelung gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1)

Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 4 befreien, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des

Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

(2)

Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die zuständige Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung in hygienischen und gesundheitlichen Fragen zusätzlich die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, zu hören.

(4)

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland

- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, deren Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln treffen.

(4)

Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmi-

gungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt

- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt
- den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Sonstige Rechtsvorschriften

(1)

Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach §§ 52, 96 bis 99 WHG sowie den ergänzenden Vorschriften des LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) findet Anwendung.

(2)

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 24.05.2016

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Beilage:

Anlage A und eine Übersichtskarte DIN A4 farbig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.244

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV- Verfahren) für die Niederschriften von Trink- wasseruntersuchungsergebnissen

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen (LANUV NRW) -

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 der Trinkwasser-
verordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001
(BGBl. I S. 959), in der jeweils gültigen Fassung,
wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasser-
untersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14 a
und 20 TrinkwV2001 ist ab dem 1. August
2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu
verwenden. Als EDV-Verfahren wird die
Softwareschnittstelle bezeichnet, die den
Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren
verbindlich anzuwendenden Formate und
Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung
für den Datentransfer an das Trinkwasser-
datenerfassungs- und Informationssystem
(TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen
Fassung auf der Homepage des IWW
Rheinisch-Westfälischen Instituts für
Wasser (www.iww-online.de) im Down-
load-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung
zuständigen Gesundheitsämter können in
Einzelfällen Abweichungen von der
Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn
dadurch die Berichtspflicht gemäß § 21
Abs. 3 TrinkwV 2001 nicht beeinträchtigt
wird.

2. Die Unternehmer und sonstigen Inhaber
einer Wasserversorgungsanlage gemäß
§ 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 haben ab
dem 1. August 2016 die oben genannte
TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen
Fassung für die Übermittlung der Trink-
wasseruntersuchungsergebnisse an die für
die Trinkwasserüberwachung zuständigen
Gesundheitsämter nach § 15 Abs. 3 Satz 4
TrinkwV 2001 zu verwenden.

Die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 16 TrinkwV 2001 ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils gültigen Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Auf dem Draap 25 in 40221 Düsseldorf – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adressen und Zuständigkeitsgebiete der Verwaltungsgerichte können in der Originalfassung der Allgemeinverfügung, die im LANUV ausliegt, eingesehen werden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Düsseldorf, den 17.6.2016

Im Auftrag
gez.
Dr. Wolfgang Leuchs

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.254

178 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220724185)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220724185 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. Juni 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.255

179 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen beabsichtigtem Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 17. Juni 2016, Aktenzeichen IV BkMK; an Andreas Strohbund, geb. 29.01.1955 in Welschen - Ennest/Olpe, letzte bekannte Anschrift: Graf-Adolf-Platz 4, 40213 Düsseldorf, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 22. Juni 2016

Der Hauptgeschäftsführer

Im Auftrag
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.255

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf